

Vereinbarung über die Einhaltung grundlegender Rechte bei der Arbeit und die grenzüberschreitende Mobilität der Arbeitnehmer/innen der Kategorie GE des Club Méditerranée in der Region Europa/Afrika

Zwischen

- dem Unternehmen Club Méditerranée SA mit Sitz in 75019 Paris, rue de Cambrai 11, vertreten durch Olivier SASTRE, Generaldirektor des Bereichs Humanressourcen,

und

- der Internationalen Union der Lebensmittel-, Landwirtschafts-, Hotel-, Restaurant-, Café- und Genussmittelarbeiter-Gewerkschaften, nachstehend IUL, mit Sitz in Genf/Petit Lancy, Rampe du Pont Rouge 8, vertreten durch Ron OSWALD, Generalsekretär,
- der Europäischen Föderation der Gewerkschaften für Nahrungsmittel, Landwirtschaft, Tourismus und anverwandte Branchen, nachstehend EFFAT, mit Sitz in Brüssel, Belgien, rue Fossé aux Loups 38, vertreten durch Harald WIEDENHOFER, Generalsekretär.

Präambel

- Die Parteien stellen fest, dass der Sektor Hotels-Gaststättengewerbe-Tourismus unter einem ständigen Mangel an qualifizierten Arbeitskräften und zunehmenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Organisierung der weltweiten Mobilität der Arbeitnehmer/innen leidet.
- Die Parteien sind sich bewusst, dass Lösungen entwickelt werden müssen, die es dem Dienstleistungspersonal (GE = gentil employé) des Club Méditerranée mit den erforderlichen Erfahrungen und Qualifikationen erlauben, eine Beschäftigung in den Betrieben des Clubs in anderen Ländern als ihrem Herkunftsland anzunehmen, soweit dies den Erfordernissen des Unternehmens und den Wünschen der Betroffenen entspricht und solche Lösungen nicht die Beschäftigung, die Arbeitsbedingungen, das Lohnniveau oder die sonstigen Sozialbedingungen der Arbeitnehmer/innen des Aufnahmelandes bedrohen.
- Die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung können in keinem Fall die in den Dörfern des Club Méditerranée geltenden Bestimmungen ersetzen. Diese Vereinbarung kann auch in keiner Weise die auf Gesetzen, Vorschriften, Gesamtarbeitsverträgen oder lokalen Gepflogenheiten beruhenden Rechte einschränken.

Im Streitfall kann der in Artikel IV.1 vorgesehene Ausschuss für die Durchführung der Vereinbarung angerufen werden, ohne dass dadurch andere Einspruchswege ausgeschlossen werden.

- Die Parteien geben mit der vorliegenden Vereinbarung ihrem gemeinsamen Wunsch Ausdruck, die grenzüberschreitende Mobilität des saisonabhängig beschäftigten Dienstleistungspersonals (GE) des Club Méditerranée zu erleichtern.

I. Geographischer Geltungsbereich

- Die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung über die **grundlegenden Rechte bei der Arbeit** gelten für alle Dörfer des Club Méditerranée weltweit.
- Die Bestimmungen über die **grenzüberschreitende Mobilität des Dienstleistungspersonals GE** gelten für die Dörfer, die der Club Méditerranée in den Ländern der Betriebszone Europa/Afrika direkt betreibt, d.h. in den Ländern der Europäischen Union, in der Türkei, Ägypten, Marokko, der Schweiz, Tunesien, Côte d'Ivoire, Senegal und Mauritius.

Die Unterzeichner verpflichten sich zur Einhaltung der folgenden Bestimmungen:

II. Einhaltung grundlegender Rechte bei der Arbeit

Auf der Grundlage der in den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) verankerten Prinzipien verpflichtet sich der Club Méditerranée:

- das entsprechend den Gesetzen des jeweiligen Landes geltende Recht der Arbeitnehmer/innen einzuhalten, eine Gewerkschaft zu gründen bzw. Mitglied einer Gewerkschaft ihrer Wahl zu werden;
- keine Methoden anzuwenden, die von einer Gewerkschaftszugehörigkeit abhalten sollen, wie etwa die Durchführung von Versammlungen oder die Verbreitung von Druckschriften oder mündlichen Mitteilungen mit gewerkschaftsfeindlichem Inhalt;
- dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechend den im jeweiligen Land geltenden Gesetzen gewählten oder ernannten Gewerkschaftsvertreter sowie die Mitglieder von Gewerkschaftsorganisationen in keiner Weise wegen ihrer gewerkschaftlichen Zugehörigkeit oder Tätigkeit in Bezug auf die Beschäftigung, das Entgelt, die Arbeitsbedingungen, die Zugangsmöglichkeiten zur Berufsbildung und die Laufbahngestaltung diskriminiert werden;
- den zuständigen Gewerkschaftsorganisationen die nach den innerstaatlichen Gesetzen vorgesehenen Informationen über die allgemeinen Tätigkeiten des Clubs und gegebenenfalls über die Tätigkeiten des betreffenden Betriebs zu übermitteln, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, in ihrem jeweiligen Land diesen Gesetzen entsprechende Kollektivverhandlungen zu führen;
- Kontakte von Gewerkschaftsvertretern mit den Arbeitnehmern/innen des Clubs im Rahmen der Gesetze, Gesamtarbeitsverträge und nationalen oder lokalen Praktiken zu erlauben;
- keine Form der Zwangs- oder Pflichtarbeit als Zwangsmaßnahme, als Bestrafung von Personen, die eine politische Meinung äußern, als Methode des Einsatzes von Arbeitnehmern/innen zu wirtschaftlichen Zwecken, als Disziplinarmaßnahme am Arbeitsplatz, als Strafe für Streikmaßnahmen oder als Mittel der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der sozialen oder nationalen Herkunft oder der Konfession zu dulden. Der Begriff "Zwangs- oder Pflichtarbeit" bezeichnet dabei jede unter Androhung einer Strafe geforderte Arbeit oder Dienstleistung eines Einzelnen, zu der sich dieser Einzelne nicht aus freiem Willen angeboten hat;
- die wirksame Abschaffung der Kinderarbeit einzuhalten, wobei das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, unabhängig von den lokalen

Rechtsvorschriften, nicht niedriger sein darf als 15 Jahre und in Bezug auf Arbeiten, die die Gesundheit, Sicherheit und Moral der Jugendlichen gefährden können, nicht niedriger als 18 Jahre;

- den Grundsatz der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung in der Beschäftigung einzuhalten, das heißt keine Diskriminierungen, Unterscheidungen, Ausschließungen oder Bevorzugungen auf der Grundlage der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Konfession oder der politischen Überzeugung zu praktizieren;
- für alle Arbeitnehmer durch geeignete Mittel die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit des Entgelts von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern für gleichwertige Arbeit zu gewährleisten.

Der Club Méditerranée garantiert die Voraussetzungen für die praktische Anwendung der vorgenannten Rechte in Bezug auf seine Arbeitnehmer/innen sowie auf die Arbeitnehmer/innen, die Dienstleistungen für die Betriebe der Gruppe erbringen.

Im Fall von Schwierigkeiten oder bei Streitfällen können die betroffenen Arbeitnehmer/innen den in Artikel IV.1 vorgesehenen Ausschuss für die Durchführung der Vereinbarung anrufen.

III. Grenzüberschreitende Mobilität der Arbeitnehmer/innen (Dienstleistungspersonal GE) des Clubs Méditerranée aus Ländern der Region Europa/Afrika

III.1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Mit der vorliegenden Vereinbarung bekunden die Parteien ihren gemeinsamen Wunsch, die freiwillige grenzüberschreitende Mobilität der Arbeitnehmer/innen (Dienstleistungspersonal GE) des Club Méditerranée zu fördern, die als Saisonarbeiter/innen tätig sind und aus Ländern Europas und Afrikas innerhalb des geographischen Geltungsbereichs der vorliegenden Vereinbarung stammen, um ihnen die Aufnahme einer Tätigkeit als Saisonarbeiter/innen in den Dörfern des Club Méditerranée innerhalb der Europäischen Union zu ermöglichen. Diese Mobilität ist zu fördern, falls der Club Méditerranée am jeweiligen Ort nicht die notwendigen Arbeitskräfte finden kann.
- 1.2. Die für diese Arbeitnehmer/innen in Bezug auf das Entgelt, die Arbeitszeit und die Arbeitsbedingungen geltenden Beschäftigungsbedingungen dürfen pro rata temporis nicht schlechter sein als die Bedingungen der Personen, die in dem betreffenden Betrieb tätig sind. Diese Bestimmungen gelten auch für die Unterbringung und die Verköstigung, wobei die betreffenden Arbeitnehmer/innen gegebenenfalls die Personalvertreter des jeweiligen Feriendorfes anrufen können.
- 1.3 Falls in ihrem Herkunftsland fest angestellte Arbeitnehmer/innen der Kategorie GE zur Arbeit in ein Land der Europäischen Union kommen, geschieht dies auf der Grundlage einer Abstellung für die Dauer der Saison zu den normalen Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer in dem betreffenden Dorf.
- 1.4 Die Arbeitnehmer/innen der Kategorie GE werden mindestens 15 Tage vor dem vorgeschlagenen Vertrags- oder Abstellungsbeginn informiert.

- 1.5 Die Personalvertreter des Herkunftsdorfes werden über die Kriterien für die Auswahl und die Mobilitätsbedingungen der Arbeitnehmer/innen der Kategorie GE unterrichtet, die innerhalb der Europäischen Union arbeiten sollen.

III.2 Bestimmungen über die Praktizierung der grenzüberschreitenden Mobilität

- 2.1 Die Direktion des Club Méditerranée hat während der Wintersaisons in den Alpen die Migration von Dienstleistungsarbeitnehmern/innen der Kategorie GE aus Dörfern des Club Méditerranée in Ländern der Region Europa/Afrika (bisher Tunesien, Marokko, Türkei) ermöglicht. Mit Unterstützung der unterzeichnenden Gewerkschaftsorganisationen wird der Club die Behörden um die Möglichkeit bitten, auch künftig saisonabhängig beschäftigte Wanderarbeitnehmer/innen aus diesen Ländern nach Europa bringen zu dürfen.
- 2.2 Entsprechend den von der Direktion des Club Méditerranée ermittelten Erfordernissen und festgelegten Kriterien tätigt das Unternehmen die nach den Vorschriften der betreffenden Länder vorgesehenen Schritte, um die erforderlichen Genehmigungen für die Einreise der von den Direktionen des Club Méditerranée in den verschiedenen Ländern vorgeschlagenen Arbeitnehmer/innen zu erhalten.
- 2.3 Für jede Saison wird ein befristeter Saisonarbeitsvertrag geschlossen, der den sozialrechtlichen Bestimmungen des Aufnahmelandes und den Beschäftigungs- und Vergütungsbestimmungen entspricht, die sich aus den für das Dienstleistungspersonal (GE) im Aufnahmendorf geltenden Tarifverträgen und Gepflogenheiten ergeben.
- 2.4 Diese Wanderarbeitnehmer/innen genießen während ihrer Saison in einem anderen Land als ihrem Herkunftsland den Schutz der sozialen Sicherheit des Landes, in dem sie beschäftigt werden.

III.3 Begleitende Maßnahmen

Zur paritätischen Umsetzung der Bestimmungen über die grenzüberschreitende Mobilität vereinbaren die Parteien die folgenden Begleitmaßnahmen:

- 3.1 Die Dienste des Club Méditerranée führen im Aufnahmeland Einführungsveranstaltungen durch, um Kenntnisse über das jeweilige Aufnahmendorf und seinen Standort, seine Organisation, seine geographische Lage und die wesentlichen gebotenen Dienstleistungen zu vermitteln.
- 3.2 Im Verlauf der Saison, wenn das Personal anwesend ist, organisieren die Dienste des Club Méditerranée den Besuch eines Vertreters der EFFAT-IUL in einem oder in mehreren Betrieben, in denen unter Punkt III.2 erwähnte Wanderarbeitnehmer/innen der Kategorie GE aufgenommen wurden, wobei eine Beschränkung auf drei Besuchstage je Saison gilt. Anlässlich dieser Besuche werden die in Bezug auf die Mobilität geltenden Sozialbedingungen behandelt.
- 3.3 Die Zeit, während welcher der von der EFFAT-IUL benannte Vertreter die im vorstehenden Artikel III.3 genannten Aufgaben wahrnimmt, wird mit einem Tagessatz von 330 Euro vergütet.

Die Einzelheiten der Zahlung dieser Vergütung werden durch eine Vereinbarung zwischen der Direktion und den europäischen und internationalen

Gewerkschaftsorganisationen geregelt, die die vorstehende Vereinbarung unterzeichnet haben.

Diese Vergütung wird nach dem erfolgten Nachweis des Zeitaufwands des Vertreters der EFFAT-IUL gezahlt.

Die damit verbundenen Kosten (Fahrtkosten, Unterkunft und Mahlzeiten) des Vertreters der EFFAT-IUL werden nach Zustimmung des Unternehmens übernommen, sobald die entsprechenden Nachweise vorgelegt worden sind.

IV. Durchführung der Vereinbarung und allgemeine Bestimmungen

1. Die Parteien kommen überein, im Fall eines Problems der Auslegung oder Durchführung dieser Vereinbarung auf Ersuchen einer der beiden Parteien zusammenzutreffen, um eine Verständigungslösung anzustreben. Diese Verständigungsphase ist eine unerlässliche Voraussetzung für jeden anderen Schritt.
2. Es wird ein paritätischer Ausschuss für die Durchführung der Vereinbarung gebildet, dem zwei Vertreter der EFFAT und der IUL sowie zwei von der Direktion des Club Méditerranée benannte Vertreter angehören.
3. Dieser Ausschuss tritt einmal jährlich anlässlich der Tagung des Europäischen Ausschusses für Sozialdialog zusammen, um die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen des Club Méditerranée zu erörtern und vorgehende Entscheidungen in Bezug auf die vereinbarte Mobilität zu treffen.
4. Der Ausschuss hat ferner die Aufgabe, die Durchführung der Vereinbarung zu beurteilen und mögliche Verbesserungen zu erörtern. Er tritt im übrigen nach Zustimmung der Direktion des Club Méditerranée zusammen, wenn die Direktion des Club Méditerranée selbst oder ein Vorstandsmitglied des Europäischen Ausschusses für Sozialdialog dies wünscht.
5. Der Arbeitgeber stellt in allen Fällen die für den einwandfreien Verlauf der Tagung erforderlichen Mittel bereit und übernimmt die Kosten, die den Vertretern durch die Teilnahme an der Tagung entstehen.
6. Diese Vereinbarung wird für unbefristete Zeit getroffen. Erforderlichenfalls treffen die Unterzeichner zusammen, um gemeinsam Bilanz der Durchführung dieser Vereinbarung zu ziehen und gegebenenfalls Verbesserungen vorzunehmen.
7. Jede unterzeichnende Partei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten ganz oder teilweise kündigen.
8. Je eine Zweitschrift der vorliegenden Vereinbarung wird bei der Generaldirektion Beschäftigung und Sozialangelegenheiten der Europäischen Gemeinschaft und beim Internationalen Arbeitsamt in Genf hinterlegt.

Paris, 28. Juli 2009

Für den Club Méditerranée, Herr Olivier SASTRE, Generaldirektor Humanressourcen

Für die IUL, Herr Ron OSWALD, Generalsekretär

Für die EFFAT, Herr Harald WIEDENHOFER; Generalsekretär